

BILATERALE CHECKLISTE FÜR TEMPORÄRES ARBEITEN IN TSCHECHIEN UND DEUTSCHLAND

Das [Arts and Theatre Institute](#) und [touring artists, Mobility Information Points](#) in Tschechien ([Czech-Mobility.info](#)) und Deutschland, haben die bilaterale Checkliste erarbeitet, um Künstler:innen und Kulturakteure bei rechtlichen und administrativen Verfahren im Zusammenhang mit Projekten zwischen diesen Ländern zu unterstützen.

Die Checkliste erläutert administrative Verfahren und Regelungen, die beachtet werden müssen, wenn Künstler:innen und Kulturschaffende zwischen Deutschland und Tschechien arbeiten.

Die Texte sind zum Teil Auszüge aus der Website von [touring artists](#), die in Zusammenarbeit mit Expert:innen und Autor:innen entstanden sind.

Hinweis: Die Informationen wurden sorgfältig recherchiert und von Expert:innen geprüft, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und können keine professionelle Steuer- oder Rechtsberatung ersetzen.

Letzte Aktualisierung: März 2024

INHALT

STATUS DES/DER KÜNSTLER:IN, VERTRÄGE UND SOZIALVERSICHERUNG	3
WELCHES SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEM IST ZUSTÄNDIG?	4
Temporäre Tätigkeiten in Tschechien/Deutschland und gleichzeitige Tätigkeiten in beiden Ländern	4
Ausstellung A1-Formular	5
Europäische Krankenversicherungskarte	6
Anmeldung bei nationalen Behörden bei der Entsendung mit A1-Formular	6
Regelmäßig in Tschechien und in Deutschland arbeiten	7
STEUERN	7
Einkommensteuer/Quellensteuer	9
Quellensteuer für selbstständige Künstler:innen	9
Besteuerung von Angestellten	10
Quellensteuer für Autor:innenrechte (Verkauf von urheberrechtlich geschützten Lizenzen)	11
Umsatzsteuer	11
Nicht-EU Bürger:innen, die in Deutschland bzw. Tschechien wohnen	11
REISE, TRANSPORT UND ZOLL	11
WEITERE VERSICHERUNGEN	12
INFORMATIONSTELLEN FÜR PROBLEME, DIE EIN EUROPÄISCHES SCHIEDSVERFAHREN ERFORDERN	13
GLOSSAR	13

STATUS DES/DER KÜNSTLER:IN, VERTRÄGE UND SOZIALVERSICHERUNG

- Gibt es im Ausland Regelungen zum Status des/der Künstler:in, die nicht dem Status von Künstler:innen im Wohnsitzland entsprechen?
- Was muss bei Vertragsverhandlungen mit internationalen Partner:innen beachtet werden?
- Wie ist der Krankenversicherungsschutz bei einer Tätigkeit im Ausland geregelt?
- Müssen im Ausland Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden?

Tschechien

Künstler:innen haben derzeit keinen bestimmten rechtlichen Status in Tschechien, aber Diskussionen über die Einführung eines solchen werden geführt. Grundsätzlich gibt es zwei Kategorien: Künstler:innen sind entweder selbstständig tätig oder angestellt.

Selbstständige Künstler:innen (OSVČ) üben ihre Tätigkeit unabhängig aus, in eigenem Namen, auf eigenes Risiko, regelmäßig und mit Gewinnerzielungsabsicht. Wenn ein/e Selbstständige:r eine abhängige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt (bspw. Tätigkeit für nur eine/n Auftraggeber:in, der dem/der Künstler:in Anweisungen gibt), könnte es sich um einen Fall von **“švarcsystém”** handeln und damit um illegale Arbeit.

Selbstständige Künstler:innen benötigen keine Anmeldebestätigung ihrer Tätigkeit (wie in Deutschland bspw. einen Gewerbeschein), da sie ihre Leistungen auf der Grundlage des Urheberrechts erbringen. Aber sie müssen sich als Selbstständige bei den Steuer- und Sozialversicherungsbehörden und der zuständigen Krankenkasse melden. Es kann daher ratsam sein, ein Gewerbe anzumelden: Mit der Anmeldung werden Personen bei allen genannten Stellen registriert, was den bürokratischen Aufwand verringert. Die selbstständige Tätigkeit kann als Haupt- oder Nebentätigkeit angesehen werden, die Unterscheidung hat Auswirkungen auf die Zahlung von Krankenversicherungs- und Sozialversicherungsbeiträgen. Krankversicherungsbeiträge sind für beide Arten der Selbstständigkeit freiwillig.

Zwei oder mehr selbstständig tätige Künstler:innen können eine Partnerschaft (Společnost) eingehen. Künstler:innen können außerdem Unternehmen verschiedener Rechtsformen gründen: Unternehmen mit beschränkter Haftung (ähnlich der deutschen GmbH) (s. r. o.), Verein (z. s.), gemeinnützige Körperschaft (o. p. s.) etc.

Tätigkeiten und Arbeitsumfang von **Arbeitnehmer:innen** unterliegen den Weisungen des Arbeitgebers, d. h. die Arbeit ist vom Arbeitgeber abhängig. Das tschechische Arbeitsgesetzbuch räumt Arbeitnehmer:innen erhebliche Rechte und Vorteile gegenüber Selbstständigen ein. Arbeitnehmer:innen haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestjahresurlaub sowie auf ein regelmäßiges Mindestentgelt oder Gehalt. Sie sind im Fall von Krankheit geschützt, ebenso gegen ungerechtfertigte Entlassung etc. Ein Arbeitsvertrag kann für eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung geschlossen werden, befristet oder unbefristet. Löhne/Gehälter von Arbeitnehmer:innen unterliegen der Sozialversicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung und der Einkommensteuer. Die unkompliziertesten und flexibelsten Arbeitsverträge, die von Künstler:innen bevorzugt werden, sind diese: ‘Agreement to complete a task’ (DPP) und ‘Agreement to perform work’ (DPČ). Am 1. Oktober 2023 trat jedoch ein neues Arbeitsgesetzbuch in Kraft, welches DPP- und DPČ-Verträge weniger flexibel macht, dafür aber weitere Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer:innen vorsieht.

Deutschland

In Deutschland haben Künstler:innen und Kreative keinen bestimmten rechtlichen Status; der Status ist abhängig von der tatsächlichen beruflichen Tätigkeit und der Art der Verträge, die sie abschließen. Künstler:innen und Kreative sind entweder selbstständig tätig oder angestellt.

Selbstständige Künstler:innen/ Freiberufler:innen, auch Solo-Unternehmer:innen genannt, stellen ihre eigenen Rechnungen und können eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.

Selbstständige Künstler:innen, die in Deutschland ansässig sind, können von der Pflichtversicherung in der Künstlersozialkasse (KSK) profitieren. Die KSK zahlt die Hälfte der Beiträge der Krankenversicherung, Pflege- und Rentenversicherung.

Künstler:innen haben Anspruch darauf, in die KSK aufgenommen zu werden, wenn

- sie mehr als 3.900 Euro im Jahr an Einnahmen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit erhalten (eine Unterschreitung dieses Betrags ist innerhalb von sechs Kalenderjahren zwei Mal möglich),
- die Einnahmen aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit wirtschaftlich bedeutender sind, als solche aus einer gleichzeitigen Anstellung oder einer selbstständigen nicht künstlerischen Tätigkeit.

[Information der KSK, FAQ der KSK](#)

Zwei oder mehr Einzelunternehmer:innen können eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gründen, die auch Rechnungen ausstellen kann.

Arbeitsverträge für Anstellungen werden in der Regel auf monatlicher Basis ausgestellt. Künstler:innen sind als abhängig Beschäftigte/Angestellte zu behandeln, wenn sie für einen Auftraggeber arbeiten, der ihnen regelmäßig Anweisungen gibt, wo, wann und wie sie arbeiten sollen. Dies ist z. B. bei Tänzer:innen oder Schauspieler:innen der Fall, die für ein Gastspiel für eine Saison/für mehrere Monate engagiert werden oder auch für Orchestermusiker:innen. Eine Beschäftigung/ Anstellung ist sozialversicherungspflichtig.

WELCHES SOZIALVERSICHERUNGSSYSTEM IST ZUSTÄNDIG?

Temporäre Tätigkeiten in Tschechien/Deutschland und gleichzeitige Tätigkeiten in beiden Ländern

Generell gilt, dass ein/e Arbeitnehmer:in bzw. ein/e Selbstständige, der bzw. die in einem anderen Land arbeitet, dem Sozialversicherungssystem des Tätigkeitsstaates angehört.

Ausnahmen von dieser Regel sind die Entsendung und die Mehrfachbeschäftigung. Für einen begrenzten Zeitraum ist es möglich, dass ein/e angestellte/r oder selbstständige/r Künstler:in in einem anderen Staat arbeitet und weiterhin im Sozialversicherungssystem des Heimatstaates versichert bleibt, was durch das Formular A1 bestätigt wird. Dann ist es nicht notwendig, sich in dem anderen Land bei der Sozialversicherung anzumelden.

Entsendung

Bedingungen für entsandte Arbeitnehmer:innen:

- Sie werden vom Arbeitgeber ins Ausland geschickt, um eine genau definierte Aufgabe zu erfüllen.
- Sie arbeiten im Ausland für einen begrenzten Zeitraum (max. 24 Monate).
- Während des Auslandsaufenthaltes bleiben sie dem Arbeitgeber unterstellt. (Eine begrenzte Übertragung der Weisungsbefugnis auf einen Dritten in dem Staat, in dem die Arbeit stattfindet, ist möglich.)
- Sie sind vor der Entsendung für mindestens einen Monat im Sozialversicherungssystem des Wohnlandes versichert.
- In bestimmten Situationen muss der/die Arbeitnehmer:in die Bestimmungen des Arbeitsrechts des Staates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, einhalten.

Bedingungen für entsandte Selbstständige:

- Sie arbeiten im Ausland.
- Sie entsenden sich in das andere Land, um eine genau definierte ähnliche Aufgabe zu erfüllen.
- Sie sind im Ausland für einen begrenzten Zeitraum tätig (max. 24 Monate).
- Sie haben ihre Tätigkeit im Wohnsitzstaat mindestens zwei Monate ausgeübt.
- Wenn sie in den Wohnstaat zurückkehren, sind Voraussetzungen gegeben, um ihre Tätigkeit fortzusetzen.

Gleichzeitige Tätigkeit in beiden Staaten

Bedingungen für Arbeitnehmer:innen

- Ist ein/e Künstler:in für einen Arbeitgeber in beiden Ländern oder für mehrere Arbeitgeber in beiden Ländern tätig und entfallen mindestens 25 % der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts auf das Arbeitsverhältnis im Wohnsitzland, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Wohnsitzlandes. Andernfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Arbeitgeber registriert ist.

Geringfügige Tätigkeiten (weniger als 5 % der Arbeitszeit/des Arbeitsentgeltes) werden nicht berücksichtigt.

Bedingungen für Selbstständige:

- Ein/e Künstler:in, die/der gewöhnlich in beiden Ländern eine selbstständige Tätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Wohnlandes, wenn ein wesentlicher Teil (mindestens 25 %) der Tätigkeit dort ausgeübt wird. Andernfalls gelten die Rechtsvorschriften des anderen Landes.
- Geringfügige Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

Selbstständig tätige Künstler:innen mit Sitz in Deutschland, die vorübergehend in → **Tschechien** arbeiten

Wenn ein/e Künstlerin in Deutschland selbstständig tätig ist und vorübergehend eine zusätzliche Beschäftigung (Anstellung) in Tschechien aufnimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Beschäftigungslandes (Tschechien).

Wenn ein/e selbstständig tätige/r Künstler:in möchte, dass während der Tätigkeit in Tschechien weiterhin die deutschen Bestimmungen gelten, muss eine Ausnahmereinbarung geschlossen werden. Diese wird bei der [DVKA](#) beantragt.

Informationen zu Entsendungen und gleichzeitigen Tätigkeiten stehen hier zur Verfügung: touring artists – [Sozialversicherung](#)
DVKA: [Merkblatt 'Arbeiten in Tschechien'](#)

Selbstständig tätige Künstler:innen mit Sitz in Tschechien, die vorübergehend in → **Deutschland** arbeiten

Wenn ein/e Künstler:in in Tschechien selbstständig tätig ist und vorübergehend eine zusätzliche Beschäftigung (Anstellung) in Deutschland aufnimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Beschäftigungslandes (Deutschland).

Wenn ein/e selbstständig tätige/r Künstler:in möchte, dass während der Tätigkeit in Deutschland weiterhin die tschechischen Bestimmungen gelten, muss eine Ausnahmereinbarung geschlossen werden. Diese wird bei der [ČSSZ](#) beantragt.

Informationen zu Entsendungen und gleichzeitigen Tätigkeiten stehen hier zur Verfügung: [CzechMobility.Info – social security](#)
[ČSSZ](#) (Czech Social Security Administration – Česká správa sociálního zabezpečení): [Determining the State of insurance, PD A1, posting](#)

Beantragung A1-Formular

Das A1-Formular bestätigt, dass der/die Künstler:in in der Zeit, in der er bzw. sie im Ausland tätig ist, im Entsendestaat sozialversichert bleibt.

Your Europe: [FAQ – Useful forms for social security rights](#)

In Tschechien wird das A1-Formular von der [ČSSZ](#) ausgestellt.

Es gibt drei verschiedene Formulare: für selbstständig Tätige, für Arbeitnehmer:innen und deren Arbeitgeber sowie für selbstständig Tätige, die gleichzeitig Angestellte sind. Künstler:innen müssen dem A1-Antrag die für die geplante Tätigkeit im Ausland erforderlichen Unterlagen (Verträge etc.) beifügen. Künstler:innen sind verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Beginn der Tätigkeit im Ausland den tschechischen Sozialversicherungsträger zu informieren.

In Deutschland wird das A1-Formular von verschiedenen Behörden ausgestellt.

Entsendung = abhängig vom Versicherungsschutz des/der Künstler:in:

1. gesetzliche Krankenversicherung: Krankenkasse.
2. private Krankenversicherung: Rentenversicherung (meistens DRV Bund) oder die zuständige [regionale Rentenversicherung](#).
3. Personen, die bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind: [Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.](#) (ABV).

Für Angestellte beantragt der Arbeitgeber die Bescheinigung, selbstständig tätige Künstler:innen beantragen diese selbst über das [SV-Meldeportal](#). Informationen dazu hier bei [touring artists](#).

Gleichzeitige Tätigkeiten in mehreren Ländern = die [DVKA](#) (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) ist bei Tätigkeiten in mehreren Ländern zuständig, wenn Deutschland der Wohnsitzstaat ist.

Europäische Krankenversicherungskarte

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) können notwendige medizinische Behandlungen im anderen Land über die eigene Krankenversicherung im Wohnsitzland abgerechnet werden (in der Praxis müssen medizinische Behandlungskosten u. U. zunächst selbst bezahlt werden, bevor sie nachträglich von der Krankenversicherung im Wohnsitzland erstattet werden).

In Tschechien wird die Europäische Krankenversicherungskarte automatisch von der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegeben, bei der der/die Künstler:in versichert ist. Sie ermöglicht es, die Kosten für die medizinische Behandlung im anderen Land mit der eigenen Krankenversicherung im Heimatland abzurechnen.

In Deutschland wird die Europäische Krankenversicherungskarte Personen ausgestellt, die gesetzlich versichert sind (einschließlich Versicherung über die KSK). Es ist nicht notwendig, sie zu beantragen, da die Karte Teil der regulären Krankenversicherungskarte ist (Information auf der Rückseite der Karte).

Künstler:innen, die bei einem privaten Krankenversicherer versichert sind, erhalten keine EHIC-Karte. Sie müssen prüfen, ob ihr Versicherungsschutz auch in anderen Ländern gültig ist und für welchen Zeitraum.

Anmeldung bei nationalen Behörden bei der Entsendung mit A1-Formular

Eine Entsendung muss in manchen Fällen bei den nationalen Behörden des Gastlandes angemeldet werden.

Wenn ein/e Arbeitnehmer:in eines ausländischen Arbeitgebers nach Tschechien entsendet wird, muss der/die Arbeitnehmer:in beim Arbeitsamt (Labour Office) **in Tschechien** angemeldet werden, entsprechend der EU-Richtlinie 96/71 – Posted Workers Directive (bezeichnet als PWD registration). Weitere Informationen [hier](#).
Für selbstständig tätige Personen im künstlerischen Bereich ist keine Anmeldung erforderlich. Diejenigen, die bestimmte Berufe auf Grundlage des Act on the Recognition of Professional Qualifications (Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) ausüben, müssen sich beim Ministerium für Industrie und Handel registrieren. Informationen [hier](#).

Es wird dringend empfohlen, dass Künstler:innen ihre Auslandsaktivitäten vorab mit den folgenden Institutionen abklären, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden:

- [Tschechische Sozialversicherungsverwaltung Krankenversicherung](#) – es gibt zurzeit sieben Krankenversicherungen in Tschechien,
- [Finanzverwaltungsbehörde](#),
- [regionale Stelle des Arbeitsamtes](#),
- [Innenministerium der Tschechischen Republik](#) (wenn ein/e deutsche/r Künstler:in eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung beantragen möchte),
- [Association for Integration and Migration](#) (bietet kostenlose rechtliche, soziale und psychosoziale Beratung für in Tschechien lebende Ausländer:innen),
- [CzechMobility.Info](#) (unterstützt ausländische Künstler:innen bei Fragen zum Kultursektor)

In Deutschland geschieht das über den Zoll.

Hinweis: Es müssen sich nur bestimmte Berufsgruppen anmelden, wenn sie vom Arbeitgeber entsandt werden. Künstler:innen sind davon ausgenommen.

Weitere Informationen finden sich [hier](#) oder [hier](#).

Regelmäßig in Tschechien und in Deutschland arbeiten

Wenn Künstler:innen regelmäßig sowohl in Tschechien als auch in Deutschland arbeiten, müssen sie prüfen, welches Land für die Sozialversicherung zuständig ist. Gemäß der EU-Koordinierung der Sozialversicherungssysteme kann immer nur ein Land zuständig sein. Auf diese Weise werden doppelte Beiträge vermieden.

Es gibt besondere Regelungen für sogenannte **Grenzgänger:innen**.

Wer in Tschechien oder Deutschland arbeitet, aber im jeweils anderen Land wohnt, sollte ein S1-Formular beantragen, um im Aufenthaltsland nach den Gesetzen des Aufenthaltslandes behandelt werden zu können.

In Tschechien leben und Deutschland ist für die Sozialversicherung zuständig:

Bei der gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland kann ein S1-Formular beantragt werden, um in Tschechien problemlos zum Arzt gehen zu können und entsprechend der tschechischen Bestimmungen behandelt zu werden. Das S1-Formular wird nicht benötigt, wenn ausschließlich Behandlungen in Deutschland in Anspruch genommen werden.

Informationen

DVKA: [Merkblatt für Grenzgänger:innen, die in Deutschland arbeiten und im EU-, EWR-Ausland oder in der Schweiz wohnen](#)
Your Europe: [Standard forms for social security rights and healthcare](#)

In Deutschland wohnen und Tschechien ist für die Sozialversicherung zuständig:

Man kann ein S1-Formular beantragen, wenn man regelmäßig in Deutschland zum Arzt geht (z. B. für Vorsorgeuntersuchungen). Wenn man ausschließlich Ärzte in Tschechien aufsucht, ist ein S1-Formular nicht notwendig. Wenn Künstler:innen in Deutschland eine dringende medizinische Behandlung benötigen, werden die Kosten durch den Arzt/ das Krankenhaus in Rechnung gestellt, sie können jedoch im Nachhinein von der tschechischen Krankenkasse erstattet werden.

STEUERN

- Wenn ein Honorar für ein Projekt im Ausland gezahlt wird – wo fällt die Einkommensteuer an?
- Wann muss Quellensteuer abgeführt werden?
- Muss die Umsatzsteuer berechnet und in der Rechnung ausgewiesen werden?

Einkommensteuer/Quellensteuer

Nach dem [Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland](#) können Künstler:innen, die in Tschechien wohnen und temporär in Deutschland arbeiten, in Deutschland der Quellensteuer unterliegen – und anders herum. Dies gilt für Honorare in den Darstellenden Künsten.

Auch beim Verkauf von urheberrechtlich geschützten Werken/Lizenzen fällt Quellensteuer an, die jedoch gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen höchstens 5 % betragen darf. In Deutschland muss der ermäßigte Steuersatz von 5 % beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt werden. In Tschechien muss keine Ermäßigung beantragt werden; der/die Empfänger:in des Urheberrechts sollte höchstens 5 % einbehalten.

Entsprechend des Doppelbesteuerungsabkommens ist es möglich, eine Befreiung von der Quellensteuer im Rahmen eines offiziellen Kulturaustauschs zu beantragen. Die Bezeichnung Kulturaustausch trifft in der Regel zu, wenn sich die Regierungen beider Staaten auf einen Kulturaustausch verständigen. Offizielle Kulturaustausche müssen von den beteiligten Ministerien bestätigt werden.

Bei Vertragsverhandlungen ist entscheidend, vorher festzulegen, ob es sich bei dem vereinbarten Honorar um ein Bruttohonorar (Quellensteuern werden durch den Veranstalter vom Honorar abgezogen) oder um ein Nettohonorar (Quellensteuern werden nicht von dem vereinbarten Honorar abgezogen; der Veranstalter leistet diese Zahlung zusätzlich) handelt.

Quellensteuer für selbstständige Künstler:innen

In **Tschechien** gibt es drei Mechanismen, die die Zahlung von Steuern für Nichtansässige durch den Einkommensteuerpflichtigen gewährleisten sollen: eine Vorauszahlung der Einkommensteuer, Quellensteuer und Steuersicherheit.

Wenn ein/e Künstler:in selbstständig tätig ist und als nicht in Tschechien steuerlich ansässig gilt, kommt die Quellensteuer zur Anwendung. Die Person, die die „Leistungen“ erhält, ist dann verpflichtet, die Steuer einzubehalten.

Folgendes sollte beachtet werden:

- Zunächst sollte ein Vertrag geschlossen werden, der die Vergütung festlegt.
- Der/Die Künstler:in benötigt eine Bestätigung, dass die Steuer einbehalten und an die Steuerbehörden abgeführt wurde; diese Bestätigung wird später der lokalen Steuerbehörde im steuerlichen Wohnsitzland vorgelegt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz wird in der Amtssprache des betreffenden Landes ausgestellt.
- In einigen Fällen, z. B. wenn ein Honorar Teil eines offiziellen Kulturaustauschs ist, ist der/die Künstler:in vom Steuerabzug befreit oder kann eine Erstattung beantragen.
- Zum Jahresende kann ein/e steuerlich nicht ansässige/r Künstler:in, dessen/deren Einkünfte einem Steuerabzug unterworfen wurden, eine Einkommensteuererklärung abgeben und die gezahlten Steuern bis zur Höhe des Steuerzahlerrabatts zurückfordern, auf den jeder Steuerzahler in Tschechien Anspruch hat (im Jahr 2024 beträgt dieser Rabatt 30.840,00 CZK).

In **Deutschland** ist der umgangssprachliche deutsche Begriff für diese Steuer „Ausländersteuer“.

Es gibt nationale Ausnahmeregelungen:

- Bei Künstler:innenhonoraren unter 250 Euro pro Person und Auftritt (inkl. Probenhonorar und Pauschalvergütungen) fällt keine Quellensteuer an.
- Honorare, die an Gruppen gezahlt werden, die gemeinsam auftreten (mindestens zwei Personen, Anzahl aber strittig) und deren Honorare entweder von tschechischen oder deutschen öffentlichen Förderinstitutionen zu einem Drittel bezuschusst werden, sind in Deutschland nicht steuerpflichtig (sog. „Kulturorchestererlass“). Der/Die Veranstalter:in muss vor der Aufführung einen Erlass der Steuer beantragen.

In den meisten Fällen kümmert sich der/die in Deutschland ansässige Veranstalter:in um die Beantragung der Befreiung, indem er den/die in Tschechien ansässige/n Künstler:in um eine Vollmacht (Prokura) bittet.

Wenn ein Aufführungshonorar Teil eines offiziellen Kulturaustauschs ist, ist es möglich, den Steuerabzug zu vermeiden, indem eine Befreiung (vor der Zahlung des Honorars) oder eine Erstattung (nach Zahlung des Honorars und Einbehaltung der Steuer) beantragt wird. Da die Bearbeitung von Anträgen oft mehrere Monate dauert, behalten manche Veranstalter die Steuern ein und beantragen später eine Erstattung. Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern, BZSt.

Details zum Verfahren finden sich [hier](#).

Besteuerung von Angestellten

Angestellte, die in einem Land wohnen und vorübergehend im anderen Land arbeiten, werden dort besteuert, wo die Tätigkeit ausgeübt wird.

Sie werden jedoch nicht in dem Land besteuert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, sondern in dem sie ihren Wohnsitz haben, wenn die folgenden Bedingungen gleichermaßen erfüllt sind:

- Der Aufenthalt im anderen Land beträgt nicht mehr als 183 Tage pro Steuerjahr.
- Die Vergütung wird von einem/r Arbeitgeber:in gezahlt, der/die nicht in dem Land ansässig ist, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.
- Die Kosten für die Vergütung werden nicht durch eine feste Bestriebsstätte des/der Arbeitgeber:in in dem Land getragen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Sollte der Lohn im anderen Land besteuert werden, gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich wird die Einkommensteuer bei Künstler:innen, die im Ausland ansässig, aber in **Tschechien** beschäftigt sind nach dem Standardverfahren abgezogen.

Wenn die Person weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tschechien hat, gilt die Steuerpflicht nur für Einkünfte aus Quellen in Tschechien.

Bemessungsgrundlage ist der Lohn abzüglich eines nicht steuerbaren Teils (586/1992, Abschnitt 15) sowie abziehbarer Posten (586/1992, Abschnitt 34). Auf diese Bemessungsgrundlage fallen 15 % pauschale Lohnsteuer an. Übersteigt das Jahreseinkommen jedoch den mit 36 multiplizierten Durchschnittsmonatslohn, wird das gesamte Einkommen über dieser Schwelle mit 23 % besteuert, nicht mit 15 %.

In **Deutschland** sind zwei Verfahren möglich: Pauschalbesteuerung vs. Regelbesteuerung.

Grundsätzlich erfolgt für die im Ausland ansässigen Künstler:innen, die in Deutschland angestellt werden der Lohnsteuerabzug nach dem Regelverfahren (§ 38 ff. EstG). Die Regelbesteuerung ist jedoch sowohl für den Arbeitgeber, als auch für den/die Künstler:in (insbesondere bei kurzfristigen Anstellungsverhältnissen) mit relativ hohem Aufwand verbunden: Der/Die Künstler:in muss einen Antrag bei dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt stellen zur Erteilung der Bescheinigung der maßgebenden Steuerklasse; der Arbeitgeber muss dann die konkrete Höhe der Lohnsteuer ermitteln (liegen ihm keine Daten zur Steuerklasse vor, erfolgt der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI).

Dem/Der Künstler:in steht daher auch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung offen. Die pauschale Lohnsteuer beträgt 20 % der Einnahmen des/der Künstler:in. Berechnungsgrundlage sind dabei die gesamten Einnahmen des/der Künstler:in. Abzüge sind hier nicht zulässig.

Kein Lohnsteuer-, sondern Quellensteuerabzug nach § 50a EstG ist vorzunehmen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und z. B. der Vertragspartner in Deutschland für eine Leistung ein Honorar an ein Unternehmen in Tschechien überweist, das dann für die Beschäftigung von Künstler:innen in Tschechien verwendet wird.

Quellensteuer für Autor:innenrechte (Verkauf von urheberrechtlich geschützten Lizenzen)

Quellensteuern gelten auch für den Verkauf von urheberrechtlich geschützten Lizenzen, aber gemäß dem [Doppelbesteuerungsabkommen](#) kann eine reduzierte Steuer von 5 % in Tschechien oder in Deutschland beantragt werden.

Erhält der Empfänger in **Tschechien** von einem Steuerpflichtigen Lizenzgebühren von bis zu 10.000 CZK pro Kalendermonat, so unterliegen diese Einkünfte einer Quellensteuer von 15 %. Die Steuer wird vom Steuerpflichtigen abgeführt, der für die Einbehaltung und Abführung der Steuer verantwortlich ist. Erhält der Empfänger jedoch von einem Steuerpflichtigen in einem Monat Einkünfte von mehr als 10.000 CZK, so handelt es sich um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die vom Empfänger versteuert werden müssen.

Wenn der Empfänger der in Tschechien erzielten Einkünfte nicht in Tschechien steuerlich ansässig ist, wird die Steuer einbehalten, unabhängig davon, ob die Einkünfte den Schwellenwert von 10.000 CZK überschreiten werden oder nicht.

In **Deutschland** können die Steuern auf 5 % gesenkt werden, wenn der/die Künstler:in oder der Auftraggeber/Kunde (mit einer Vollmacht des/der Künstler:in) bei den Steuerbehörden des Landes, in dem der Auftraggeber/Kunde ansässig ist, eine Senkung des Steuersatzes beantragt und erhält.

In Deutschland geschieht dies im Wege des Verfahrens nach § 50a EstG.

Für Lizenzgebühren von bis zu 10.000 Euro pro Kalenderjahr und Vertragspartner kann der ermäßigte Satz von 5 % über ein vereinfachtes Online-Verfahren angewendet werden. Das bedeutet, dass der/die Künstler:in keine Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz in Tschechien beantragen muss. Informationen dazu [hier](#).

Detaillierte Informationen zu Quellensteuer und Lizenzen finden sich [hier](#) (auf Deutsch und Englisch).

Tschechien

Die [Finanzverwaltung](#) (Finanční správa) und ihre Finanzämter (Finanční úřady) sind in Tschechien für die Steuererhebung zuständig.

International tätige Künstler:innen müssen eine Bescheinigung über ihren Steuerwohnsitz vorlegen. Wenn die Einkünfte eines/r Künstler:in außerhalb des Landes, in dem er bzw. sie steuerlich ansässig ist, besteuert werden, ist es wichtig zu dokumentieren, dass die Steuer gezahlt wurde, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Bestätigung wird in der Regel vom örtlichen Vertragspartner ausgestellt und dem/der Künstler:in auf Anfrage zugesandt.

Sowohl Tschechen als auch nicht in Tschechien Ansässige können die Erklärung für Steuerpflichtige, die der Einkommensteuer aus abhängiger Tätigkeit unterliegen (die sogenannte „pink declaration“) unterzeichnen, um Steuerfreibeträge in Anspruch zu nehmen.

Detaillierte Informationen zur Einkommensteuer in Tschechien stehen [hier](#) zur Verfügung.

Deutschland

Detaillierte Informationen zur Einkommensteuer in Deutschland finden sich [hier](#) (auf Deutsch und Englisch).

Umsatzsteuer

Bezüglich der **Umsatzsteuer** (VAT) müssen Künstler:innen Folgendes prüfen:

- Wo wird die Umsatzsteuer erhoben?
- Wer ist für die Abführung verantwortlich?

Für den Verkauf von Kunstwerken, die Übertragung von Urheberrechten und sogenannte sonstige Leistungen wie z. B. Aufführungen gibt es unterschiedliche Regelungen.

Die folgenden Grundregeln gelten für sonstige Leistungen, wie bspw. Aufführungen:

- In Business-to-Business-Geschäften (B2B) gilt das Reverse-Charge-Verfahren, d. h. der Empfänger einer Rechnung muss die Umsatzsteuer anstelle des Rechnungsstellers abführen. Beide Parteien müssen eine internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer haben. Jedes in der EU registrierte Unternehmen (auch gemeinnützige Vereine oder umsatzsteuerbefreite Selbstständige) kann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragen.
- Die Umsatzsteuer wird direkt vom Empfänger der Dienstleistungen abgeführt.
- Der/Die die ausländische Rechnung stellende Künstler:in oder die Organisation stellt keine Umsatzsteuer in Rechnung, sondern stellt eine Rechnung mit dem Vermerk „Reverse Charge“ aus. Der Leistungserbringer muss jedoch eine Europäische Leistungserklärung bei den Steuerbehörden einreichen, indem er bzw. sie den Betrag der in Rechnung gestellten Leistungen und die USt.-IdNr. Nummer des/der Kund:in in einem elektronischen Portal registriert.
- In Deutschland muss der/die Empfänger:in der Leistung keine Umsatzsteuer für die Leistung eines/r im Ausland ansässigen Künstler:in abführen, wenn es sich bei diesen Leistungen um steuerfreie Umsätze nach deutschem Umsatzsteuerrecht handelt (§ 4 Nr. 20 a UstG).

Für tschechische Unternehmen:

www.financnisprava.cz/en/international-tax-affairs/cooperation-and-vat

Für deutsche Unternehmen: www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Zusammenfassende-Meldung/zusammenfassendemeldung_node.html#js-toc-entry4

Tschechien

Detaillierte Informationen zu den in Tschechien geltenden Umsatzsteuerregeln finden sich [hier](#).

Deutschland

Detaillierte Informationen zu den in Deutschland geltenden Umsatzsteuerregeln finden sich [hier](#) (auf Deutsch und Englisch).

VISA UND AUFENTHALT

- Wird für die geplante Einreise ein Visum benötigt?
- Wird für die geplante Tätigkeit eine nationale Arbeitserlaubnis o. ä. benötigt?

EU-Bürger:innen in Deutschland und Tschechien benötigen weder für kurze noch für längere Aufenthalte ein Visum oder eine Arbeitserlaubnis für Tschechien oder Deutschland – basierend auf den EU-Verträgen, die die **Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit und die Arbeitnehmerfreizügigkeit** garantieren.

Nicht-EU Bürger:innen, die in Deutschland bzw. Tschechien wohnen

Tschechien

Nicht-EU-Bürger:innen, die in Tschechien arbeiten wollen, benötigen möglicherweise ein Einreisevisum und/oder eine nationale Arbeitserlaubnis, auch wenn sie bereits mit einem

Langzeitvisum oder einer in Deutschland ausgestellten Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben. Dies hängt von der Dauer des Aufenthalts und der Art der Tätigkeit ab.

Zu Aufhalten in Tschechien finden sich Informationen [hier](#) auf CzechMobility.Info

Deutschland

Nicht-EU-Bürger:innen, die in Deutschland arbeiten wollen, benötigen möglicherweise ein Einreisevisum und/oder eine nationale Arbeitserlaubnis, auch wenn sie bereits mit einem

Langzeitvisum oder einer in Tschechien ausgestellten Aufenthaltserlaubnis in Tschechien leben. Dies hängt von der Dauer des Aufenthalts und der Art der Tätigkeit ab.

Ausführliche Informationen zur Situation in Deutschland finden sich [hier](#) bei touring artists.

REISE, TRANSPORT UND ZOLL

- Was muss für den Transport von Musikinstrumenten, Kunstwerken, Geräten etc. in ein anderes Zollgebiet veranlasst werden?
- Welche Dokumente werden benötigt?

Seit dem 1. Januar 1994 hat die Europäische Union ein gemeinsames Zollrecht, das auf dem sogenannten Zollkodex basiert. Danach **ist der Warenverkehr innerhalb des Zollgebiets der EU grundsätzlich frei**. Kunstwerke, Musikinstrumente und Bühnenausstattung dürfen innerhalb des EU-Zollgebiets transportiert werden, ohne dass Zollformalitäten zu beachten sind. Zu bedenken ist, dass die Schweiz nicht zum Zollgebiet der EU gehört und Zollformalitäten zu beachten sind, auch bei einem Transit durch die Schweiz.

Einige Orte und Gebiete, die zu Deutschland gehören, sind nicht Teil des EU-Zollgebiets (Insel Helgoland und Enklave Büsing am Hochrhein). In Tschechien gibt es keine Gebiete, die nicht Teil des EU-Zollgebiets sind.

Ausnahmen in Tschechien

Eine Ausnahme gilt für die Ausfuhr von **Kunstwerken und Gegenständen mit einem bestimmten kulturellen Wert**. Die Ausfuhr solcher Güter unterliegt der Genehmigung durch die zuständigen Institutionen.

Ausnahmen in Deutschland

Eine Ausnahme in Deutschland ist das **Kulturgutschutzgesetz (KGSG)**: Kulturgüter wie Kunstwerke oder Musikinstrumente, die eine bestimmte Alters- und Wertgrenze erreicht haben, unterliegen der Ausfuhr genehmigungspflicht und benötigen für den Transport innerhalb des EU-Binnenmarktes eine spezielle Ausfuhr genehmigung nach EU-Recht. Weitere Informationen [hier](#).

Unterwegs mit dem Pkw: Wenn ein Mietwagen für den Transport verwendet werden soll, ist zu beachten, dass einige Autovermietungen Einreisebeschränkungen für bestimmte Länder haben. Die Geschäftsbedingungen des Unternehmens sind vor der Reise sorgfältig zu prüfen.

Bei der Anreise mit dem Auto von Deutschland nach Tschechien und umgekehrt ist es wichtig, die unterschiedlichen Verkehrsvorschriften zu berücksichtigen.

In Tschechien ...

Die Geschwindigkeitsbegrenzung beträgt 50 km/h innerorts, 90 km/h auf Landstraßen und 130 km/h auf Autobahnen. Autobahnen sind mautpflichtig, auch für Fahrzeuge bis zu 3,5 t.

Es gibt zurzeit **zwei Umweltzonen** in Tschechien: Prag 1, Prag 2.

In Deutschland ...

Die Geschwindigkeitsbegrenzungen betragen 50 km/h innerorts und 100 km/h auf Landstraßen; auf einigen Autobahnabschnitten gibt es keine Begrenzungen, die empfohlene Geschwindigkeit beträgt 130 km/h. Es gibt eine Lkw-Maut für schwere Nutzfahrzeuge (über 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) auf Autobahnen; Deutschland erhebt keine Pkw-Maut.

Informationen zu **Umweltzonen in Deutschland** finden sich [hier](#).

WEITERE VERSICHERUNGEN

- Müssen für Tätigkeiten im Ausland zusätzliche Versicherungen abgeschlossen werden?

Generell müssen Künstler:innen, Kreative und Veranstalter:innen entscheiden, welche Risiken sie absichern können und wollen: Zu den berufsbezogenen Versicherungen gehören die Berufshaftpflichtversicherung, die Veranstalterhaftpflichtversicherung, die private Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Berufsunfähigkeitsversicherung. Diese Versicherungen sind teilweise europaweit oder sogar weltweit gültig. Der geografische Geltungsbereich der Versicherung muss dem Risiko angepasst werden. Das bedeutet, dass bei einer vorübergehenden Tätigkeit in Tschechien oder Deutschland die Versicherungen eventuell entsprechend angepasst werden müssen. Wenn bereits eine Versicherung abgeschlossen wurde, sollte diese zusammen mit einem Makler oder Versicherungsagenten überprüft und ggf. für einen weltweiten Versicherungsschutz erweitert werden.

INFORMATIONSTELLEN FÜR PROBLEME, DIE EIN EUROPÄISCHES SCHIEDSVERFAHREN ERFORDERN

SOLVIT: https://ec.europa.eu/solvit/index_en.htm

ECAS (European Citizen Action Service): <https://ecas.org/>

European Small Claims: https://europa.eu/youreurope/business/dealing-with-customers/solving-disputes/european-small-claims-procedure/index_en.htm

GLOSSAR

Glossar von Begriffen, die in der internationalen Arbeit genutzt werden.

Wenn tschechische und deutsche Künstler:innen, Produzent:innen und Veranstalter:innen miteinander sprechen, kommunizieren sie oft auf Englisch. Nicht selten verwenden sie dabei unterschiedliche englische Begriffe oder direkte Übersetzungen aus dem Tschechischen oder Deutschen, die von der anderen Seite möglicherweise nicht richtig verstanden werden. Einige Beispiele sind in den Spalten ‚Englische Begriffe oft genutzt von Tschechisch-Sprechenden‘ und ‚Englische Begriffe oft genutzt von Deutsch-Sprechenden‘ aufgeführt:

Tschechische Begriffe	Englisch Begriffe oft genutzt von Tschechisch-Sprechenden	Englischer Begriff	Englischer Begriff oft genutzt von Deutsch-Sprechenden	Deutscher Begriff
OSVČ	Freelancers	Self-employed, freelancers	Freelancers	Selbständige, Freiberufler
Zaměstanci		Employees		Angestellte
Návrh smlouvy		Contract design		Vertragsgestaltung
Účastnit se, vystoupit	Attend, participate, perform	Attend, participate	Visit (an event)	Besuchen, Teilnehmen
Organizovat, pořádat	Host, organize	Host, organize, arrange	Organise, promote	Veranstalten
Umělecký honorář	Fee	Artist fee, remuneration	Fee, payment, honorary	Das Honorar
DPH (Daň z přidané hodnoty)		VAT (value-added tax)		Umsatzsteuer (USt.), Mehrwertsteuer (MwSt.)
DIČ (daňové identifikační číslo)		International VAT ID number		Internationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID-Nr.)
Srážková daň	Withholding tax	Withholding tax, source tax	Foreigner's tax	„Ausländersteuer“, Quellensteuer, Abzugssteuer
HO (Home Office)		Working from home, remote work		Das Home Office
		Posting		Die Entsendung
Neziskovka, nezisková organizace		Non-profit association		Der Verein
faktura		Invoice, bill		Die Rechnung

Ein Projekt von



touring artists ist ein Projekt des [Internationalen Theaterinstituts \(ITI\) Zentrum Deutschland](#), der [Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste \(IGBK\)](#) und von [Dachverband Tanz Deutschland \(DTD\)](#), unterstützt von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und vom Berliner Senate, Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt.



[CzechMobility.Info](#) ist der tschechische Mobility InfoPoint und bietet Beratung in den Bereichen der internationalen künstlerischen Zusammenarbeit sowie Orientierung im tschechischen Arbeitsrecht. Ziel ist es, Kulturschaffende bei praktischen Fragen wie Verträgen, Steuern, Visa oder Versicherungen zu unterstützen. Das Projekt wird unterstützt vom Kulturministerium der [Tschechischen Republik](#) und basiert auf der "Strategy of Support for the Arts in the Czech Republic 2015-2020".